

Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Beckum betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten – als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern und -eigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Beckum beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger/innen ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile öffentlicher Straßen. Zur Fahrbahn gehören insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (3) Gehwege sind alle Teile öffentlicher Straßen, deren Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung – StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehenen Straßenteilesowie
 - Gehbahnen in 1 Meter Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Gefährlich sind solche Stellen öffentlicher Straßen, an denen unvermutete Gefahren auftreten können, die selbst bei einer der Jahreszeit und den Witterungsbedingungen angepassten Fahr- oder Gehweise nicht mehr zu beherrschen sind.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege wird mit Ausnahme der Fußgängergeschäftsstraßen den Eigentümern/Eigentümerinnen der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen wird den Eigentümern/Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des/der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Beckum mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner/ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers/der Verursacherin, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die/den Reinigungspflichtige/n nicht von ihrer/seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom/von der Verursacher/in auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

Die Reinigung ist vom/von der Anlieger/in nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags, durchzuführen.

Außergewöhnliche Verunreinigungen, unabhängig vom/von der Verursacher/in, sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 5

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 Meter vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Absatz 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt Beckum erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Beckum.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), die Straßenart (Absatz 4) sowie Häufigkeit und Umfang der Reinigung gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 Meter einschließlich abgerundet und über 0,50 Meter aufgerundet.

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3) jährlich
 - a) für Fußgängerzonen 1,22 Euro,
 - b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen 1,22 Euro,

- c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs 1,09 Euro,
- d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,98 Euro.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

- (5) Wird die Winterwartung allein von der Stadt übernommen, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)
 - a) für Fußgängerzonen 0,45 Euro,
 - b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen 0,45 Euro,
 - c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs 0,40 Euro,
 - d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,36 Euro.

§ 8 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Der/Die Gebührenpflichtige hat Änderungen, die seine/ihre Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats der Stadt Beckum anzuzeigen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann.

Die Gebühr ist fällig:

- a) zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, wenn die Gebühr 30,00 Euro übersteigt;
 - b) zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt;
 - c) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- (4) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September mit Wirkung für das folgende Jahr beantragt werden.

- (5) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung
- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,
 - b) bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße,
 - c) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z. B. Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,
 - d) bei Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Witterungseinflüsse (z. B. Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen) und durch Straßenbauarbeiten bis zu drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in c und d genannten Zeiten überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

§ 10 **Vorauszahlung**

Der/Die Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgestellten Jahresgebühr zu entrichten.

§ 11 **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 bis 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Beckum.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20. Dezember 2006 außer Kraft.

Straßenverzeichnis

als Bestandteil der Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Erläuterungen zum Straßenverzeichnis

In dem Straßenverzeichnis sind die öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen angegeben, deren Fahrbahnen von der Stadt Beckum gereinigt werden (Kopfspalte 5) und die öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, deren Fahrbahnen von den Eigentümern/Eigentümerinnen der anliegenden Grundstücke zu reinigen sind (Kopfspalte 6).

In den Kopfspalten 7 und 8 sind die öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen angegeben, in denen die Winterwartung von der Stadt Beckum (Kopfspalte 7) bzw. von den Anliegern/ Anliegerinnen (Kopfspalte 8) durchgeführt wird.

Für alle im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen mit Ausnahme der Fußgänger geschäftsstraßen und Mischflächen obliegt den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen die Reinigung der Gehwege gemäß § 3 der Satzung.

Zu Kopfspalte 3 (Straßenart)

- A** = Straßen, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen
- B** = Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen bzw. als Mischfläche ausgewiesen sind
- C** = Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen
- D** = Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen

Zu Kopfspalte 9

- B** = Stadtteil Beckum
- NB** = Stadtteil Neubeckum

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung durch		Belegenheit (siehe Etl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
1	Adolf-Kolping-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
2	Agnes-Miegel-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
3	Ahlener Straße ; rechte Seite von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 126, linke Seite von Haus-Nr. 1 bis zur Straße An der Wersemühle	D	1	x		x		B
4	Ahornweg – Mischfläche – ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
5	Akazienweg – Mischfläche – ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
6	Alleestraße ; ganze Länge	D	1	x		x		B
7	Alsenstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
8	Alter Hammweg ; rechte Seite von Haus-Nr. 2 bis Weidenweg	C	1	x		x		B
	linke Seite von Mühlenweg bis Weidenweg	C	1	x		x		B
9	Am Birkenkamp ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
10	Am Hellbach ; ganze Länge einschließlich Wendehammer	B	1		x	x		NB
11	Am Himmelreich ; ganze Länge	B	1		x	x		B
	Stichstraße von Haus-Nr. 11	B	1		x		x	B
	Verlängerung zu den Kleingärten	B	1		x		x	B
12	Am Hirschgraben ; ganze Länge	B	1	x		x		B
13	Am Kollenbach ; Verbindungsstraße Am Kollenbach bis Sackstraße	C	1	x		x		B
	linke Seite von Haus-Nr. 3 bis Steinbrink	C	1	x		x		B
	linke Seite von Haus-Nr. 31 –33 a	C	1		x		x	B
	rechte Seite von Haus-Nr. 26– 32	C	1		x		x	B
	linke Seite von Steinbrink bis Haus-Nr. 103	C	1		x		x	B
14	Am Lippbach ; ganze Länge	C	1	x		x		B
15	Am Rattbach ; ganze Länge einschließlich Stichstraße	B	1		x		x	B
16	Am Ruenkolk ; ganze Länge	B	1		x		x	B
17	Amselweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung durch		Belegbarkeit (siehe Erl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
18	Am Siechenbach ; linke Seite von Windmühlenstraße bis Haus-Nr. 15	C	1	x		x		B
	rechte Seite von Stromberger Straße bis Haus-Nr. 34	C	1		x		x	B
19	Am Sportplatz ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
20	Am Stadion ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
21	Am Stichelbach ; ganze Länge	B	1		x		x	B
22	Am Volkspark ; einschließlich Brücke ; ganze Länge	D	1	x		x		NB
23	Am Wiesenborn ; ganze Länge	B	1		x	x		B
24	An den Tannen ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
25	An der Christuskirche ; ganze Länge	A	1		x		x	B
26	An der Kirche ; ganze Länge	B	1		x		x	B
27	An der Wersemühle ; ganze Länge	C	1	x		x		B
28	Annastraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
29	Annecke-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	
30	Antoniusstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
31	Auf dem Bredenbusch ; ganze Länge	B	1		x		x	B
32	Anton-Schulte-Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
33	Auf dem Jakob ; ganze Länge	B	1	x		x		B
34	Auf dem Hollberg ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
35	Auf dem Tigge ; ganze Länge	C	1	x		x		B
36	Auf dem Völker ; ganze Länge	B	1	x		x		B
37	Auf Sonnenschein ; ganze Länge	B	1		x	x		B
38	Augustastraße ; ganze Länge einschließlich Stichstraße	B	1	x		x		B
39	Augustin-Wibbelt-Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
40	Auf dem Kämpfen ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
41	Auf den Wällen ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
42	Bachstraße – Mischfläche – ; ganze Länge	B	1		x		x	B
43	Bahnhofplatz – Busbahnhof –	D	1	x		x		B
44	Bahnhofstraße ; ganze Länge einschließlich Busbahnhof	D	1	x		x		NB
45	Beethovenweg ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
46	Bergstraße ; ganze Länge	C	1		x	x		B
47	Berliner Straße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
48	Bismarckstraße ; ganze Länge	C	1		x	x		NB
49	Bonhoefferweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
50	Borggrevestraße ; rechte und linke Seite von Hammer Straße bis Uhlandstraße	B	1	x		x		B
51	Borsigstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
52	Boschstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
53	Brahmsstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
54	Brede ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
55	Bredestraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
56	Bremer Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
57	Breslauer Straße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
58	Brinkmannstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
59	Brokweg ; rechte Seite bis Haus-Nr.4, linke Seite bis Haus-Nr.5	B	1		x		x	B
60	Bruchstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
61	Brückenstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
62	Büchnerstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
63	Bussardstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
64	Butterbrede ; ganze Länge	B	1		x		x	B
65	Butterkamp ; ganze Länge	B	1		x	x		B
66	Carl-Zeiss-Straße ; rechte und linke Seite von Bahn-Unterführung bis Einmündung Boschstraße	C	1	x		x		NB
67	Cheruskerstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		
68	Christian-Grabbe-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
69	Christian-Morgenstern-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
70	Christine-Koch-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
71	Clemens-August-Straße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
72	Daimlerring ; ganze Länge	C	1	x		x		B
73	Dalmerweg ; rechte und linke Seite von Westwall bis Südring	C	1	x		x		B
	Stichstraße Dalmerweg zu den Häusern Nr. 47 – 63	B	1		x		x	B
74	Danziger Straße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
75	Dieselstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
76	Dorfstraße ; ganze Länge	D	1	x		x		B

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung durch		Belegbarkeit (siehe Erl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
77	Dornkamp ; ganze Länge	B	1		x	x		B
78	Dresdener Straße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 34 – 40 und Nr. 42 – 48	B	1		x		x	NB
79	Drosselstiege ; ganze Länge einschließlich Stichstraße	B	1		x	x		NB
80	Droste-Hülshoff-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
81	Deipenbrede ; ganze Länge	B	1	x		x		B
82	Dr.-Lönne-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
83	Dr.-Sunder-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
84	Eichengrund ; ganze Länge einschließlich Stichstraßen	B	1		x	x		B
85	Eichendorffstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
86	Einsteinstraße ; ganze Länge	C	1		x	x		B
87	Elisabethstraße ; rechte und linke Seite von Südstraße bis Paterweg	C	1	x		x		B
	rechte und linke Seite von Paterweg bis Ende	C	1		x	x		B
88	Elisabeth-Wibbelt-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
89	Elise-Rüdiger-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
90	Elmhof ; ganze Länge	B	1		x		x	B
91	Elmstraße ; ganze Länge	C	1		x	x		B
92	Elsterbergweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
93	Elsterkamp ; ganze Länge	B	1		x		x	B
94	Engelsgasse ; ganze Länge	B	1	x		x		B
95	Ennigerstraße ; linke Seite von Höckmerlau bis Haus-Nr. 17	D	1	x		x		NB
96	Ennigerloher Straße ; rechte und linke Seite von „Hüttemann“ bis Harbergstraße	D	1	x		x		NB
97	Esselenstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
98	Everkekamp ; ganze Länge	B	1		x		x	B
99	Everkeweg ; von Paterweg bis Hansaring	C	1	x		x	x	B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 38 a – 38 h	B	1	x		x		B
	von Hansaring bis Ende der Straße	B	1		x		x	B
100	Falkenberger Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
101	Falkenweg ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
102	Falkweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
103	Feldstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
104	Feuerstraße ; rechte Seite von Lippborger Straße bis Haus-Nr. 12	B	1		x	x		B
	linke Seite von Lippborger Str. bis Haus-Nr. 9	B	1		x	x		B
	alle anderen Straßenteile	B	1		x		x	B
105	Fontanestraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
106	Frankensteiner Straße ; ganze Länge	B	1		x			B
107	Frankenstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
108	Frankfurter Weg ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
109	Franz-Lehar-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
110	Franz-Liszt-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
111	Freiherr-vom-Stein-Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
112	Freudenbergstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
113	Friedhofsweg ; ganze Länge	B	1		x	x		B
114	Friedrich-Fröbel-Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
115	Friedrich-Hegel-Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
116	Friedrich-von-Bodelschwingh-Straße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
117	Fritz-Reuter-Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
118	Gartenstraße ; ganze Länge	C	1		x	x		B
119	Gerhart-Hauptmann-Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
120	Germanenstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
121	Gertrud-Bäumer-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
122	Gertrudenstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
123	Gleiwitzer Weg ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
124	Goethestraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
125	Gottfried-Polysius-Straße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
126	Göttfricker Weg ; ganze Länge einschließlich Stichstraßen	B	1		x		x	B
127	Götzstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
128	Graf-Galen-Straße ; rechte und linke Seite von Hauptstraße bis Holtkamp (obere Graf-Galen-Straße)	D	1	x		x		NB
	rechte und linke Seite von Hauptstraße bis Fa. Krupp-Polysius	B	1	x		x		NB
	Zufahrt zum Harbergstadion	B	1		x		x	NB

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung durch		Belegenheit (siehe Erl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
129	Große Hoellert ; ganze Länge	B	1		x		x	B
130	Grottkauer Straße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
131	Gewerbepark Grüner Weg ; ganze Länge	C	1	x		x		B
132	Grummelstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
133	Gustav-Freytag-Straße ; von Hauptstraße bis Adolf-Kolping-Straße	B	1	x		x		NB
134	Gustav-Moll-Straße ; rechte und linke Seite von Haus-Nr. 17 bis Wickingstraße	B	1	x		x		NB
	rechte und linke Seite von Hauptstraße bis Kaiser-Wilhelm-Straße	C	1	x		x		NB
135	Günksberg ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
136	Gutenbergweg ; ganze Länge	B	1		x	x		B
137	Hamburger Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
138	Hammer Straße ; rechte Seite von Alleestraße bis Sachsenstraße, linke Seite von Alleestraße bis Prozessionsweg	D	1	x		x		B
139	Händelweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
140	Hansaring ; ganze Länge	C	1	x		x		B
141	Hans-Böckler-Straße ; ganze Länge	C	1		x		x	B
142	Harbergstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
143	Hardenbergstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
144	Hauptstraße ; rechte und linke Seite von Bahnhofstraße bis Haus-Nr. 195/180	D	1	x		x		NB
145	Heddigermarkstraße ; rechte Seite von Lippweg bis Haus-Nr. 80, linke Seite von Lippweg bis Haus-Nr. 43	D	1	x		x		B
146	Heinrich-Heine-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
147	Heinrich-Zille-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
148	Stichstraße ab Haus-Nr. 101 und Stichstraße ab Haus-Nr. 69	B	1		x		x	NB
149	Herderstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
150	Heringsdorfer Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
151	Hermann-Löns-Weg ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
152	Hertha-König-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
153	Herzfelder Straße ; rechte Seite von Lippborger Straße bis Haus Nr. 10 a; linke Seite von Lippborger Str. bis Haus-Nr. 41	D	1		x	x		B
154	Höckelmerstraße , rechte Seite von Dorfstraße bis Haus-Nr. 16; linke Seite von Dorfstraße bis Haus-Nr. 17	C	1	x		x		B
155	Hoher Weg ; ganze Länge einschließlich Wendehammer	B	1		x		x	B
156	Holtkamp ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
157	Holtmarweg ; rechte Seite von Hammer Straße bis Haus-Nr. 58, linke Seite von Hammer Straße bis Haus-Nr. 65	C	1	x		x		B
158	Hubertusstraße ; rechte Seite von Im Werl bis Haus-Nr. 32	C	1	x		x		NB
	linke Seite von Im Werl bis Haus-Nr. 55	C	1	x		x		NB
	rechte Seite von Haus-Nr. 34 - 60	C	1		x		x	NB
159	Hühlstraße ; von Nordstraße bis Pulort	A	4	x		x		B
	von Pulort bis Nordwall	C	1	x		x		B
160	Idastraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
161	Im Enserock ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
162	Im Lehmkülchen ; ganze Länge	B	1		x		x	B
163	Im Soestkamp ; ganze Länge	B	1		x	x		B
164	Im Südfelde ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 36 - 46	B	1		x		x	NB
165	Im Vinkendahl ; ganze Länge							
	rechte Seite von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 28, linke Seite von Haus Nr. 1 A bis Haus-Nr. 35	B	1	x		x		NB
	rechte Seite von Haus-Nr. 28 A bis Haus-Nr. 44, linke Seite von Haus-Nr. 35 südliche Grundstücksseite bis Haus-Nr. 39	B	1		x		x	NB
166	Im Werl ; rechte und linke Seite von Hubertusstraße bis Ende der geschlossenen Bebauung	B	1		x	x		NB
	von Wiesenstraße bis Bahn-Unterführung	B	1		x		x	NB
167	In der Laake ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
168	Industriestraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
169	Ingeborg-Bachmann-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
170	Insterburger Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
171	Jahnstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
172	Johann-Strauß-Straße , rechte und linke Seite von Dresdener Straße bis Haus-Nr. 3 und 6	B	1	x		x		NB
	rechte und linke Seite von Dresdener Straße von Haus-Nr. 5 und 8 bis Ende	B	1		x		x	NB

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung durch		Belegenheit (siehe Erl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
173	Joseph-Haydn-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
174	Kaiser-Wilhelm-Straße ; von Hauptstraße bis WLE-Unterführung	D	1	x		x		NB
175	Kalkstraße ; ganze Länge	C	1		x	x		B
176	Kampstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
177	Kantstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
178	Kapellenstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
179	Katharina-Busch-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
180	Katharinenweg ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
181	Kästnerstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
182	Kellerort ganze Länge	B	1		x		x	B
183	Keplerstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
184	Kettelerstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
185	Kiebitzweg ; ganze Länge	B	1		x	x		B
186	Kirchplatz ; ganze Länge	A	1	x		x		B
187	Kirchstraße ; rechte und linke Seite von Friedrich-Fröbel-Straße bis Turmstraße	B	1	x		x		NB
	rechte und linke Seite von Graf-Galen-Straße bis Friedrich-Fröbel-Straße	B	1		x		x	NB
188	Klapperweg ; vor Grundstück Firma Pfeiffer	B	1		x		x	B
189	Klarastraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
190	Kleine Heide ; rechte Seite bis Haus-Nr. 4	B	1		x		x	B
191	Kleine Ostlandstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
192	Kleine Südstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
193	Kleypohlsgasse ; ganze Länge	B	1		x		x	B
194	Klostergasse ; ganze Länge	B	1		x		x	B
195	Klosterkamp ; ganze Länge	B	1		x	x		B
196	Königsberger Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
197	Kolberger Weg ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
198	Konrad-Adenauer-Ring ; ganze Länge	D		x		x		B
199	Kopernikusstraße ; ganze Länge	D	1	x		x		NB
200	Kreuzstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
201	Krügerstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
202	Kurze Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
203	Ladestraße ; ganze Länge	C	1		x		x	B
204	Langobardenstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
205	Leipziger Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
206	Leisnerweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
207	Lennebrokstraße ; rechte und linke Seite bis Ende der geschlossenen Bebauung	C	1	x		x		B
208	Lerchenweg – Mischfläche –; ganze Länge	B	1		x		x	B
209	Lessingstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
210	Lindenufer Straße ; ganze Länge mit Nebenstraße hinter dem Grundstück Veltrup bis zur Reichenbacher Straße	B	1		x	x		B
211	Linnenstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
212	Lippborger Straße ; ganze Länge	D	1	x		x		B
213	Lippweg ; ganze Länge	D	1	x		x		B
214	Lohberg ; ganze Länge	B	1		x	x		B
215	Lönkerstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
216	Lortzingstraße – Mischfläche –; ganze Länge	B	1		x		x	B
217	Louise-von-Gall-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
218	Lourenkamp ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
219	Lübecker Straße ; ganze Länge mit Nebenstraße zur Lippborger Straße	B	1	x		x		B
220	Luike-Hensel-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
221	Luike-von-Bornstedt-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
222	Margarethenstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
223	Maria-Kahle-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
224	Marienstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
225	Mark I ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
226	Markmannenstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
227	Markt ; ganze Länge	A	6	x		x		B
228	Martin-Luther-Straße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
229	Martinsring ; ganze Länge	B	1	x		x		B

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung durch		Belegenheit (siehe Erl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
230	Mauerstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
231	Meisenstraße – Mischfläche –; ganze Länge	B	1		x		x	B
232	Mozartstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
233	Mühlenstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
234	Mühlenweg ; rechte und linke Seite von Hammer Straße bis Weidenweg	D	1	x		x		B
235	Müllerstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
236	Münsterkamp ; ganze Länge	B	1	x		x		B
237	Münsterweg ; ganze Länge	B	1	x		x		B
238	Neißer Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 23 – 41	B	1		x		x	B
239	Neubeckumer Straße ; ganze Länge	D	1	x		x		B
240	Neustraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
241	Nienkämpe ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
242	Nordbergstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
243	Nordring ; ganze Länge	C	1		x	x		B
244	Nordstraße ; rechte und linke Seite von Markt bis Nordwall	A	6	x		x		B
	von Nordwall bis Alleestraße/Sternstraße von Alleestraße/Sternstraße bis Neubeckumer Straße	C	1	x		x		B
245	Nordwall ; ganze Länge	C	1	x		x		B
246	Oberer Dalmerweg ; rechte Seite von Hansaring bis Haus-Nr. 110; linke Seite von Hansaring bis Haus-Nr. 115 Stichstraße zu den Häusern Nr. 98 a – 98 d	B	1		x		x	B
247	Oberer Hermann-Löns-Weg ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
248	Oberer Soestweg ; rechte und linke Seite von Hansaring bis Feuerstraße	B	1	x		x		B
249	Obere Wilhelmstraße ; rechte und linke Seite von Zementstraße bis Ende	B	1	x		x		B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 118 und 120	B	1		x		x	B
250	Oelder Straße ; rechte Seite von Nordstraße bis zum Ende der Bebauung; linke Seite von Nordstraße bis Kreisbauhof	D	1	x		x		B
251	Oppelner Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
252	Ostlandstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
253	Oststraße ; rechte u. linke Seite von Stromberger Straße bis Clemens-August-Straße	C	1	x		x		B
254	Oststraße – Mischfläche –; rechte und linke Seite von Clemens-August-Straße bis Linnenstraße	B	4	x		x		B
255	Ostwall ; ganze Länge	C	1	x		x		B
256	Ottmachauer Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
257	Pankratiusstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
258	Pannenberg ; rechte und linke Seite von Am Lippbach bis Walkerberg	B	1		x	x		B
	rechte und linke Seite von Walkerberg bis Ende	B	1		x		x	B
259	Pappelweg ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
260	Parallelweg ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
261	Pastoratsweg ; ganze Länge einschl. Parkplätze	B	1	x		x		NB
262	Paterweg ; rechte und linke Seite von Lippborger Straße bis Mühlenweg	D	1	x		x		B
263	Paul-Keller-Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
264	Peltzerstraße ; ganze Länge außer Stichstraße	B	1	x		x		B
	Stichstraße	B	1		x		x	B
265	Pfälzer Weg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
266	Pirolweg ; ganze Länge	C	1	x		x		B
267	Poststraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
268	Potsdamer Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
269	Propsteigasse ; ganze Länge	B	1	x		x		B
270	Prudentiastraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
271	Pulort ; ganze Länge	C	1		x	x		B
272	Prozessionsweg ; ganze Länge	C	1	x		x		B
273	Querstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
274	Regelkamp ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
275	Reichenbacher Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
276	Rektor-Wilger-Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
277	Rheinische Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
278	Richard-Wagner-Straße – Mischfläche –; ganze Länge	B	1		x		x	B
279	Richtersgasse ; ganze Länge	C	1		x		x	B

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung durch		Belegenheit (siehe Erl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
280	Rieckstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
281	Ringöfen ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
282	Ringstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
283	Robert-Koch-Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
284	Roggenmarkt ; ganze Länge	C	1	x		x		B
285	Römerstraße ; rechte und linke Seite von Vorhelmer Straße bis Grundstück Steinhoff	B	1	x		x		B
286	Roncallistraße – Mischfläche –; ganze Länge einschließlich Stichstraßen	B	1		x		x	B
287	Rosenbaumweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
288	Rosengasse ; ganze Länge	C	1	x		x		B
289	Rostocker Straße ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
290	Ruhrstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
291	Saarlandring ; ganze Länge	B	1		x		x	B
292	Sachsenstraße ; linke Seite von Hammer Straße bis Ende, rechte Seite von Hammer Straße bis Ende	C	1		x	x		B
293	Sackstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
294	Sandkuhle ; ganze Länge	B	1		x		x	B
295	Schillerstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
296	Schlenkhoffsweg ; ganze Länge	C	1		x	x		B
297	Schrievers Brede ; ganze Länge	B	1		x		x	B
298	Schubertstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
299	Schulstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
300	Schüttenweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
301	Schwester-Blanda-Weg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
302	Schwester-Waltraut-Weg ; ganze Länge-	B	1		x		x	B
303	Siechenhausweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
304	Siemensstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
305	Sieverdingweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
306	Soestweg ; rechte u. linke Seite von Stauverweg bis Hansaring	B	1	x		x		B
	Stichstraße; Von Haus-Nr. 22 a – 26	B	1		x		x	B
307	Sonnenstraße ; ganze Länge ohne Stichstraße	B	1	x		x		B
	Stichstraße	B	1		x		x	B
308	Sperberstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
309	Speckmannsgasse ; ganze Länge	B	1		x		x	B
310	Spiekersstraße ; ganze Länge	D	1	x		x		NB
311	Starenweg ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
312	Stauverweg ; rechte Seite von Lippborger Straße bis Haus-Nr. 26, linke Seite von Lippborger Str. bis Haus-Nr. 19	B	1	x		x		B
313	Steinacker ; ganze Länge	B	1		x		x	B
314	Steinbrink ; ganze Länge	B	1		x		x	B
315	Steingasse ; ganze Länge	B	1		x	x		B
316	Sternstraße ; ganze Länge	D	1	x		x		B
	Stichstraße; ganze Länge	B	1		x	x		B
317	Stettiner Straße ; ganze Länge einschließlich der Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 – 9	B	1	x		x		B
318	Stiftsstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
319	Stromberger Straße ; rechte und linke Seite von Oststraße bis Firma Phönix/Haus Nr. 197	D	1	x		x		B
320	Sudhoferweg ; rechte und linke Seite bis Einmündung Auf dem Tigge	C	1	x		x		B
321	Südring ; ganze Länge	C	1	x		x		B
322	Südstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
323	Südwall ; rechte und linke Seite von Oststr. bis Mühlenstraße	B	1	x	x	x		B
	von Mühlenstraße bis Ende (Haus-Nr. 13-19)	B	1		x		x	B
324	Sunderkamp ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
325	Tannenbergstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
326	Tenkhoffs Gasse ; ganze Länge	C	1		x	x		B
327	Theodor-Storm-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
328	Thomas-Mann-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
329	Thüerstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
330	Tiggeskamp ; von Hauptstraße bis Pappelweg	B	1	x		x		NB
	vom Pappelweg bis Ende der Straße – Mischfläche –	B	1		x		x	NB
331	Tilsiter Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung durch		Belegenheit (siehe Erl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
332	Tümmelerstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
333	Turmstraße ; rechte Seite von Hauptstraße bis Einfahrt Firma Wittkemper/linke Seite von Hauptstraße bis Kirchstraße rechte und linke Seite von Friedrich-von-Bodelschwingh-Straße bis Vellerner Straße	B	1		x	x		NB
334	Ükenbrink ; ganze Länge	B	1		x		x	B
335	Umlandstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
336	Vellerner Straße ; rechte Seite von Spiekersstraße bis Grundstück Anxel	D	1	x		x		NB
337	Vierweidenweg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
338	Viktoriastraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
339	Vinkenber ; rechte und linke Seite von Vellerner Straße	B	1		x		x	NB
340	Von-Hohenhausen-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
341	Von-Stauffenberg-Weg ; ganze Länge	B	1	x		x		B
342	Von-Vincke-Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
343	Vorhelmer Straße ; von Nordstraße bis Haus-Nr. 326 und Ortsdurchfahrt Roland	D	1	x		x		B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 134 – 136	B	1		x		x	B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 170 – 172	B	1		x		x	B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 400 – 404	B	1		x		x	B
344	Virchowstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
345	Wagenfeldstraße ; ganze Länge	B	1		x	x		B
346	Waldenburger Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B
347	Walkerberg ; ganze Länge	B	1		x		x	B
348	Weidenweg ; ganze Länge (ohne Stichstraße)	B	1	x		x		B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2-16	B	1		x		x	B
349	Wersedreisch ; ganze Länge	B	1		x	x		B
350	Werseweg ; rechte und linke Seite von Konrad-Adenauer-Ring bis Einmündung Weißer Straße	C	1	x		x		B
	rechte und linke Seite von Hammer Straße bis Konrad-Adenauer-Ring	B	1	x		x		B
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 25 – 39	B	1	x		x		B
351	Wessingweg ; ganze Länge	B	1	x		x		B
352	Westfaliaweg ; ganze Länge	B	1		x	x		B
353	Westfälische Straße ; ganze Länge	C	1		x	x		B
354	Weststraße ; rechte und linke Seite von Markt bis Nordwall	A	6	x		x		B
	rechte und linke Seite von Nordwall bis Alleestraße	C	1	x		x		B
355	Westwall ; ganze Länge	C	1	x				B
356	Wickingstraße ; von Wiethagen bis Kaiser-Wilhelm-Straße	B	1	x		x		NB
	von Kaiser-Wilhelm-Straße bis Deutsche Bahn AG	B	1		x		x	NB
357	Wiesenstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		NB
358	Wiethagen ; ganze Länge einschließlich Stichstraße	B	1	x		x		NB
359	Wilhelm-Busch-Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
360	Wilhelmshöhe ; rechte Seite von Stromberger Straße bis Haus-Nr. 26; linke Seite von Stromberger Straße bis Haus-Nr. 33/35	B	1		x	x		B
361	Wilhelmstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
362	Windmühlenstraße ; ganze Länge	C	1	x		x		B
363	Windmüllerkamp ; ganze Länge	B	1		x		x	B
364	Wittekindstraße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
365	Wolliner Weg ; ganze Länge	B	1	x		x		NB
366	Zementstraße A ; ganze Länge	B	1		x		x	B
367	Zementstraße ; ganze Länge einschließlich neu ausgebautes Teilstück; zwischen Vorhelmer Straße u. Neubeckumer Straße	D	1	x		x		B
368	Zollernstraße ; rechte Seite von Hubertusstraße bis Haus-Nr. 10; linke Seite von Hubertusstraße bis Borsigstraße	C	1	x		x		NB
369	Zoppoter Straße ; ganze Länge	B	1	x		x		B
370	Zum Igelsbusch ; ganze Länge	B	1		x	x		NB
371	Zur Goldbreite ; ganze Länge	B	1		x		x	B
372	Zum Wasserturm ; ganze Länge	B	1		x		x	B